

02.10.90

U - Fz - In - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Zweiten
allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Abfall) Teil 1: Technische Anleitung zur Lagerung,
chemisch/physikalischen und biologischen Behandlung und
Verbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

Punkt der 621. Sitzung des Bundesrates am 12. Oktober 1990

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nach-
stehender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Nummer 1 Abs. 2 und 5)

Bei Annahme entfällt Ziff. 2 In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

"Für untertägige Deponien, in denen die Abfälle nicht oder nicht vollständig im Salzgestein eingeschlossen werden, findet diese Technische Anleitung keine Anwendung. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird hierzu ergänzende Technische Anleitungen erarbeiten.".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

- Wi 2. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (Nummer 1 Abs. 5)
- Entfällt In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c sind in Nummer 1 Abs. 5
bei nach dem Wort
Annahme "Abfälle"
von Ziff. 1 die Worte
 "nicht oder"
 einzufügen.

Begründung:

Es soll klargestellt werden, daß bestimmte geeignete Abfälle auch in Untertagedeponien abgelagert werden können, die in anderen Wirtsgesteinen als Salzgesteinen eingerichtet werden.

- Wi 3. Artikel 1 Nr. 4 (Nummer 2.1)

Artikel 1 Nr. 4 ist zu streichen.

Begründung:

Die bestehende Definition des Standes der Technik entspricht der Legaldefinition, wie sie insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt ist. Sie berücksichtigt einerseits den fortschrittlichen Entwicklungsstand, andererseits die notwendige Betriebserprobung. Für darüber hinausgehende Anforderungen besteht im Entsorgungsbereich kein spezifischer Bedarf. Eine Veränderung der allgemein geltenden Definition sollte daher nicht vorgenommen werden, zumal das Abfallgesetz hierzu keine rechtliche Handhabe gibt.

Wi

4. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (Nummer 2.2.1)

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in Nummer 2.2.1 der Absatz "Altdeponien" wie folgt zu fassen:

"Altdeponien

Altdeponien im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Deponien, deren Errichtung und Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Technischen Anleitung zugelassen sind."

Begründung:

Die dem vorangehenden Absatz "Altanlagen" entsprechende Formulierung stellt klar, daß

1. stillgelegte Deponien keine Altdeponien im Sinne der TA Abfall sind,
2. zugelassene, aber noch nicht betriebene Deponien als Altdeponien Bestand haben und nicht einem erneuten Verfahren zu unterwerfen sind.

Begründung nur gegenüber dem Plenum:

Die auf das gleiche Ziel gerichtete im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschlossene Empfehlung (nachstehende Ziffer 5) ist im Ergebnis weniger klar und in der Begründung nicht richtig wiedergegeben.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (Nummer 2.2.1)

Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 4 In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind im Absatz "Alt-
deponien" die drei letzten Worte
"und betrieben werden"
zu streichen.

Begründung:

Nach der Definition sind Altdeponien auch
solche, die zum Zeitpunkt des Inkraft-
tretens nicht mehr betrieben werden.

Wi 6. Artikel 1 Nr. 7a - neu - (Nummer 2.4 - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a
einzufügen:

'7a. Nach Nummer 2.3 ist folgende Nummer 2.4 anzufügen:

"Ausnahmeregelungen

Die zuständige Behörde kann Abweichungen von den
Anforderungen dieser Technischen Anleitung zulassen,
wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, daß
durch andere geeignete Maßnahmen das Wohl der
Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser
Technischen Anleitung - nicht beeinträchtigt wird."

Als Folge

- ist in Artikel 1 Nr. 2 in der Inhaltsübersicht nach der Zeile 2.3 folgende Zeile einzufügen:

"2.4 Ausnahmeregelungen";

- ist in Artikel 1 Nr. 8 der Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Die Ausnahmeregelungen sollen nicht nur für die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen gelten, sondern für alle Anforderungen der Verwaltungsvorschrift einschließlich der Nummern 11 und 12.

- U
7. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Nummer 3.2.1)
- In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d Nr. 3.2.1 ist im zweiten Absatz das Wort
- "sind"
- durch das Wort
- "ist"
- zu ersetzen.
- Die Worte
- "einerseits die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anlageninhabers sowie andererseits"
- sind zu streichen.

Begründung:

Eine Entsorgungsanlage darf nur von einem Träger betrieben werden, der die finanziellen Voraussetzungen für die notwendige Sicherheit erfüllen kann.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Nummer 4.4.3.1)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in Gliederungsnummer 4.4.3.1
Abs. 2 Buchstabe b die Worte
"und bioakkumulierbaren"
durch die Worte
"oder bioakkumulierbaren"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Textliche Angleichung an
die allgemeine Abfallverwaltungsvorschrift über
Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der
Lagerung und Ablagerung von Abfällen (Anhang Nr. 1,
Abs. 1).

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (Nummer 4.4.3.1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in Nummer 4.4.3.1 Buchstabe c
erster Absatz an den letzten Satz folgender Satzteil
anzufügen:

", oder nachgewiesen wird, daß die Überschreitung nicht
auf den Gehalt an organischem Kohlenstoff zurückzuführen
ist."

Begründung:

Sofern der Glühverlust z. B. durch Karbonate
oder Kristallwasser entsteht muß eine Ablage-
rung möglich sein, ohne daß weitere Nach-
weise zu erbringen sind.

U 10. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (Nummer 4.4.3.1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in Nummer 4.4.3.1 an Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Für Abfälle, die die Zuordnungswerte D 4.08, D 4.16, D 4.18 und D 4.20 aus Anhang D nicht einhalten, ist alternativ eine Zuordnung zur Ablagerung in Untertage-deponien zu prüfen."

Begründung:

Eine Abwägungsmöglichkeit für den Entsorgungsweg bestimmter Abfälle, bei denen die Wasserlöslichkeit und der Gehalt an bestimmten umweltrelevanten Stoffen bestimmend ist, muß erhalten bleiben, da der Einsatz von Behandlungsschemikalien bei der CPB in der Regel zu einer Abfallmengenvermehrung führt (bei der Produktion der Behandlungsschemikalien und beim behandelten Abfall).

U 11. Zu Artikel 1 Nr. 19 (Nummer 6.1.2)

In Artikel 1 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

'19. In Nummer 6.1.2 werden in Satz 1 das Wort
"Abfallbehandlungsanlagen"
durch das Wort
"Behandlungsanlagen"
ersetzt und nach den Worten
"nach der Nr. 8"
ein Komma und die Worte
"für oberirdische Deponien nach Nr. 9 und Untertage-
deponien nach Nr. 10"
eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 12. Zu Artikel 1 Nr. 20 a -neu- (Nummer 6.2)

Nach Nummer 20 ist folgende Nummer 20 a einzufügen:

'20a. In Nr. 6.2 wird die Überschrift wie folgt geändert:

"6.2 Abfallanlieferung".'

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 2 (Inhaltsübersicht) die Nummer 6.2 wie folgt zu fassen:

"6.2 Abfallanlieferung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 13. Zu Artikel 1 Nr. 22 (Nummer 6.2.2)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in Nr. 6.2.2 in Satz 2 nach dem Wort "verbrennbaren" das Wort "bauartzugelassenen" einzufügen.

Begründung:

Abfälle mit Abfallschlüssel 971 04
(Körperteile und Organabfälle) dürfen
nur in bauartzugelassenen Behältnissen
angeliefert werden.

U 14. Zu Artikel 1 Nr. 22 b -neu- (Nummer 6.3.3.1.2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 a -neu- folgende Nummer 22 b einzufügen:

'22b. In Nr. 6.3.3.1.2 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

"6.3.3.1.2 Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen" '

Begründung:

In der Nr. 6.3.3 werden Anforderungen an Anlagen formuliert. Die Änderung der Überschrift trägt dieser Tatsache Rechnung.

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 23 (Nummer 6.3.3.1.3)

In Artikel 1 ist die Nummer 23 wie folgt zu fassen:

'23. a) In Nummer 6.3.3.1.3 wird die Überschrift wie folgt geändert:

"Verbrennungsanlagen"

b) (wie Nummer 23 der Vorlage).'

Begründung:

In der Nr. 6.3.3 werden Anforderungen an Anlagen formuliert. Die Änderung der Überschrift trägt dieser Tatsache Rechnung.

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 25 a -neu- (Nummer 6.3.3.3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 25 folgende Nummer 25 a einzufügen:

'25 a. In Nummer 6.3.3.3 werden in Absatz 3 Satz 1 das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 6.3.3.1.3 die Angabe ", 6.3.3.1.4 oder 6.3.3.1.5" eingefügt.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 17. Zu Artikel 1 Nr. 26 (Nummer 7.5)

In Artikel 1 ist Nummer 26 wie folgt zu fassen:

'26. Die Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte
"6.3.3.1.2, 6.3.3.1.3"
durch die Worte
"6.3.3.1.2 bis 6.3.3.1.5"
ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte
"der vorbereiteten Behandlung,"
gestrichen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe c -neu- (Nummer 8.3.3)

In Artikel 1 ist an Nummer 29 folgender Buchstabe c anzufügen:

"c) Der 4. Spiegelstrich wird gestrichen."

Begründung:

Folge der Neufassung der Nummer 4.4.3.1
(siehe Nr. 11 der Vorlage).

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 29 a - neu - (Nummer 8.4.3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29 a einzufügen:

'29 a. In Nummer 8.4.3 wird die Überschrift wie folgt
gefaßt:

"Rückstände und Abwasser"'.
"

Begründung:

Anpassung an die Systematik.

...

U 20. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.4.1.1)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b sind in Nummer 9.4.1.1
in Absatz 2 Satz 2 die Worte
"und zu messen"
zu streichen.

Begründung:

Ein Messen der Verformung ist in diesem
Zusammenhang nicht erforderlich (vgl. dazu
Nr. 9.6.6).

U 21. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.4.1.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b sind in Nummer 9.4.1.2
in Absatz 1 Satz 2 die Worte
"Dieser soll"
durch die Worte
"In diesem sind"
und das Wort
"festlegen"
durch das Wort
"festzulegen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 22. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummern 9.4.1.3 und 9.4.1.4)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist in Nummer 9.4.1.3 Abs. 3 Buchstabe a und in Nummer 9.4.1.4 Abs. 3 Buchstabe b der Zahlenwert " 1×10^{-10} ,"

durch den Wert

" 5×10^{-10} ,"

zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Vorlage festgelegte 5-fach niedrigere Durchlässigkeitsbeiwert erbringt nur scheinbar eine höhere Dichtigkeit, bedeutet aber in der Praxis vielfach große technische Probleme, da zur sicheren Einhaltung des Wertes 1×10^{-10} Materialien gewählt werden müssen, die eine Qualität von 5×10^{-11} aufweisen.

U 23. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.4.1.4)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist in Nummer 9.4.1.4 Abs. 3 Buchstabe a der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sofern eine Gasbildung festgestellt wird und das Gas in der Ausgleichsschicht nicht gefaßt und abgeleitet werden kann, ist zusätzlich eine Gasdrainschicht mit einer Minstdicke von $d \geq 0,3$ m vorzusehen."

Begründung:

Es ist nicht notwendig, die Lage der Gasdrainschicht vorzuschreiben.

U 24. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.4.1.4)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist in Nummer 9.4.1.4 in Buchstabe b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Nummern 1.1 Buchstabe b und 3.1.1 Buchstabe k in Anhang E finden keine Anwendung."

Begründung:

Da in der Regel eine Oberflächenabdichtung keine Sorptionseigenschaften besitzen muß - starke Gasbildungen sollen durch die Input-Anforderungen vermieden werden -, ist auch kein besonderer Tonmineralanteil nötig.

U 25. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.4.2)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in Nummer 9.4.2 der zweite Satz wie folgt zu fassen:

"Bei der Auswahl des Sickerwasserbehandlungsverfahrens ist Anhang F eine Orientierungshilfe."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi

26. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.6.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist in Nr. 9.6.2 Satz 1
nach dem Wort

"Deponieabschnitt"

das Wort

"grundsätzlich"

und sind

nach dem Wort

"Monodeponien"

die Worte

"und großen industriellen Deponien"

einzufügen.

Begründung:

Für große industrielle Deponien kann die
Vorgabe einer Rasterfläche von höchstens
1 000 m² Grundfläche, d. h. einer Kantenlänge
von 33 1/3 m, zu klein sein. Für solche
Deponien, in denen homogene Abfälle großflächig
abgelagert werden, sollten entsprechend der
bisher geübten betrieblichen Praxis Raster-
flächen bis 10 000 m² zugelassen werden.

U 27. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.6.2)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in Nummer 9.6.2 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Ort der Ablagerung (Angabe der Rasternummern),".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 28. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.6.4.2)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in Nummer 9.6.4.2 Satz 2 die Worte

"während der Betriebsruhe"
zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 29. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.6.5.1)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in Nummer 9.6.5.1 letzter Satz die Angabe

"a bis h"

durch die Angabe

"b bis h"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Ableitung von Sickerwasser muß notwendigerweise unter dem Ablagerungsbereich erfolgen.

U 30. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 9.6.6.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b ist Nummer 9.6.6.2 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 werden die Worte

"von Sickerwasser-"

durch die Worte

"der Sickerwassermenge und -beschaffenheit"

ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte

"zu Sickerwasser- und"

durch die Worte

"zur Sickerwassermenge und -beschaffenheit sowie den"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 31. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b (Nummer 10.1)

In Artikel 1 Nr. 31 sind in Nummer 10.1 Absatz 2 die
Worte

"Die Ablagerung kann erfolgen in:"

durch die Worte

"Bei Untertagedeponien wird unterschieden zwischen:"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Neuformulierung soll dem Eindruck
entgegengewirkt werden, daß eine Ablagerung
von Abfällen in anderen Salzbergwerken nicht
möglich sein soll.

U 32. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c (Nummer 11.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c sind in Nummer 11.2 im
ersten Absatz eingangs die Worte

"Für Altdeponien hat"

durch die Worte

"Für Altdeponien soll"

zu ersetzen.

Als Folge

sind in Nummer 11.2

- in Buchstabe a die Worte "zu erlassen" durch das Wort
"erlassen",
 - in Buchstabe b die Worte "zu entscheiden" durch das Wort
"entscheiden ",
 - in Buchstabe c die Worte "zu erteilen" durch das Wort
"erteilen"
- zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U
Wi

33. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c (Nr. 11.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c sind in Nummer 11.2 in Buchstabe a die Worte

"spätestens bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung] genehmigungsreife"

durch die Worte

"innerhalb eines Jahres nach Anordnung vollständige und prüffähige"

zu ersetzen.

Begründung:

nur Wi Die von der Bundesregierung vorgesehene Frist ist weder von der Verwaltung noch von den Betreibern einzuhalten.

U/Wi Die Änderung ist aus Gründen der Gleichbehandlung der Betroffenen erforderlich. Ob ein Plan genehmigungsreif ist, zeigt sich erst bei der Prüfung im Verfahren.

U
Wi

34. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c (Nummer 11.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c ist in Nummer 11.2

- in Buchstabe b die Angabe

"§ 7"

durch die Angabe

"§ 7 Abs. 2"

zu ersetzen;

- nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

"b1) spätestens 1 Jahr nach Vorlage der Pläne nach Buchstabe a über die Zulassung nach § 7 Abs. 1 AbfG das Verfahren bis zum Ablauf der Einwendungsfrist zu betreiben."

Begründung:

Wenn Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 AbfG durchzuführen sind, erscheint die 1-Jahres-Frist für eine endgültige Entscheidung der Behörde nach den vorliegenden Erfahrungen aus der Praxis als zu knapp bemessen.

Wi 35. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c (Nummer 11.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c sind in Nummer 11.2
Buchstabe h in Absatz 2 nach den Worten

"nicht erforderlich"

die Worte

"bei schlammförmig beschickten Monodeponien und im
übrigen"

einzufügen.

Begründung:

Schlammförmig beschickte Deponien werden konzeptionsgemäß nicht abschnittsweise, sondern über die Gesamtfläche befüllt. Eine Änderung der Konzeption hätte neben einer Reduzierung der Einlagerungskapazität einen mehrmonatigen Betriebsstillstand der Produktionsanlage zur Folge.

U 36. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c (Nummer 11.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe c sind in Nummer 11.2 in Buchstabe h Abs. 2 die Worte

"der Deponieabschnitt nicht länger als bis zum ... [8 Jahre nach Inkrafttreten dieser Technischen Anleitung] betrieben wird und"

zu streichen.

Begründung:

Soweit der Nachweis erbracht wird, daß das Eindringen von Sickerwasser in das Grundwasser verhindert wird, ist das an eine Betriebsdauer gebundene Erfordernis einer Zwischenabdichtung nicht einsichtig.

U 37. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d (Nummer 12.1)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d ist die Nummer 12.1 zu streichen.

Begründung:

Bei der TA Abfall handelt es sich um ein technisches Regelwerk. Eine Bedarfsplanung ist der Systematik der TA Abfall fremd. Im übrigen muß eine Entsorgungsplanung in Anbetracht der Dynamik des Entsorgungsgeschehens laufend fortgeschrieben werden.

Wi 38. Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d (Nummer 12.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d ist in Nummer 12.2 am Ende folgender Absatz anzufügen:

"Bei Altdeponien ist die Zuordnung von Abfällen, deren Sickerwasser nach Art und Menge abschätzbar ist, zur oberirdischen Monodeponie auch weiterhin zulässig, wenn einzelne Zuordnungswerte des Anhangs D überschritten werden. In diesen Fällen ist bei Nichteinhaltung von D1 darzulegen, daß im abgelagerten Zustand, ggf. nach einer Nachbehandlung, eine sichere Rekultivierung der Deponie möglich ist und eine ausreichende Standfestigkeit erreicht wird."

Begründung:

Die in Nordenham betriebene Zinkelektrolyse benötigt die zur Entsorgung des dort anfallenden Abfalls "Jarositschlamm" planfestgestellte Monodeponie weiterhin. Jarositschlamm (Abfallschlüssel-Nr. 39902) ist gemäß TA Abfall vom 10.04.1990 der Entsorgung Sonderabfalldeponie/Monodeponie zugewiesen. Wegen des planfestgestellten Einspülsystems ist der Zuordnungswert D1 von Anhang D nicht einhaltbar. Die ausreichende Stabilität des Deponiekörpers ist jedoch belegbar. Vom Fortbetrieb sind bis zu 500 Arbeitsplätze abhängig.

In Bad Harzburg/Harlingerode wird eine betriebseigene Deponie zur Ablagerung von Schlacken aus einem Bleibetrieb betrieben. Die im Bleibetrieb erzeugte Schlacke hält die Parameter unter D1 des Anhangs D im Einlagezustand nicht ein. Dennoch wird die Stabilität des Deponiekörpers über die Einbauart sichergestellt. Vom Fortbetrieb dieser Altdeponie bis zur Planfeststellung einer neu geplanten Deponie sind rund 280 Arbeitsplätze abhängig.

U 39. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d (Nummer 12.2.2)

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe d ist die Nummer 12.2.2 wie folgt zu ändern:

1. Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Die Zuordnung zur CPB, SAV oder UTD gilt nicht, wenn der Abfallerzeuger"

2. Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"In diesen Fällen können die Abfälle

- abweichend von den Anforderungen der Nrn. 4.4.3.1 und 4.4.3.3 auf Altdeponien nach den Nrn. 11.2 und 12.3,
- auf Übergangsmonodeponien nach Nr. 12.4

abgelagert werden."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, soll die Ablagerung auf Altdeponien oder Übergangsmonodeponien nach Maßgabe der Entsorgungsbestätigung ohne besondere behördliche Ausnahmezulassung möglich sein.

U 40. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b sind in der
"Anlage SAV/CPB/SAD/UTD"
nach den Worten
"Anlagen zur chemisch/physikalischen"
die Worte
"oder biologischen"
anzufügen.
Außerdem ist nach den Worten "untertägigen Deponie"
der Klammerzusatz "(UTD)"
durch den Klammerzusatz "(UTD/MD)"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den Text der Verwaltungsvorschrift.

U 41. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang, A Anlage)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist in Nummer 10.1.2 zweiter
Spiegelstrich nach dem Wort
"Verdunstung"
der Index "20"
einzufügen.

Begründung:

Die Verdunstung ist nur für oberirdische
Deponien von Belang.

U 42. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage, Nummer 11.1)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist in Nummer 11.1 der Index "13" zu streichen.

Begründung:

Offensichtliches Versehen.

U 43. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage, Nummer 11.1.1)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b sind in Nummer 11.1.1 die Worte

"Zusammensetzungen" und "Vorbehandlung" zu streichen.

Begründung:

Eine tabellarische Darstellung der Abfallzusammensetzung ist praktisch nicht möglich und auch nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorbehandlung stellt sich entweder in der Bezeichnung der Abfallart oder in der Konsistenz dar.

...

U 44. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage, Nummer 11.2)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist die Nummer 11.2 wie folgt zu fassen:

"11.2 Anlagenkapazität 13".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 45. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage, Nummer 11.3.4.1)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist in Nummer 11.3.4.1 das Wort
"Verunreinigtes"
zu streichen.

Begründung:

Auch die Erfassung, Ableitung und ggf. Behandlung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser ist planerisch darzustellen.

...

U 46. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage, Nummer 11.3.4.3

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist die Nummer 11.3.4.3 wie folgt zu fassen:

"11.3.4.3 Laborabwasser, Abwasser aus Probenahmestellen".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 47. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b sind die Nummern 15.4.6.2, 15.4.6.3, 15.4.6.7, 15.4.6.8, 15.6 und 15.11 durch den Index "20" zu ergänzen.

Begründung:

Bei Untertagedeponien sind die genannten Unterlagen nicht erforderlich.

U 48. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b (Anhang A, Anlage, Nummer 15.5.3)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b ist in Anhang A, Anlage, an die Nummer 15.5.3 die Erläuterungs-Nr. "21" anzufügen.

Begründung:

Der Langzeitsicherheitsnachweis gilt nicht für oberirdische Deponien, sondern für unterirdische Deponien (vgl. Nr. 10.3.3., S. 53). Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist Erläuterungs-Nr. 21 erforderlich.

U 49. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b1 -neu- (Anhang A, Anlage)

In Artikel 1 Nr. 32 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

'b1) In Nummer 2 der Erläuterungen zu den Antragsunterlagen sind die Worte
"Sammlung, Lagerung, chemisch/physikalischen"
durch die Worte
"Zwischenlagerung, chemisch/physikalischen oder biologischen"
zu ersetzen.'

Begründung:

Angleichung an den Text der Verwaltungsvorschrift.

U 50. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b2 -neu- (Anhang A, Anlage)

In Artikel 1 Nr. 32 ist nach Buchstabe b1 -neu- folgender Buchstabe b2 einzufügen:

'b2) Nr. 15 der Erläuterungen zu den Antragsunterlagen ist wie folgt zu fassen: "Auf Darstellungen in einem Lageplan nach 6.3 oder 6.7.1 oder auf Unterlagen nach 6.8 kann verwiesen werden." '

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 51. Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c (Anhang A, Anlage)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe c sind in Anhang A, Anlage,
bei der Erläuterungsnummer 23 nach den Worten
"bezogen auf"
die Worte
"Maßnahmen der Eingangskontrolle,"
einzufügen.

Begründung:

Die Darstellung des Personal- und Geräteein-
satzes für die Eingangskontrolle sind von
Bedeutung.

Wi 52. Artikel 1 Nr. 33 (Anhang B)

In Artikel 1 Nr. 33 wird nach der Eingangsformulierung der
bisherige Text Buchstabe a

und es wird folgender Buchstabe b angefügt:

'b) Die Analysevorschrift in Nummer 2.3 des Anhangs erhält
folgenden Wortlaut:

"2.3 Extrahierbare lipophile Stoffe (D3) DIN 38409-H17/

gravimetrische Bestim-
mung (Ausgabe Mai 1981)
LAGA-Richtlinie kw 85
(Stand Februar 1990)/
Extraktion"

Begründung:

Klarstellung und Aktualisierung der Analysevor-
schrift.

U 53. Zu Artikel 1 Nr. 34 (Anhang C, Buchstabe b2 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 34 ist nach Buchstabe b1 -neu- folgender Buchstabe b2 einzufügen:

'b2) In Anhang C IV ist bei Abfallschlüssel 314 45 bei den Entsorgungshinweisen in der Spalte SAD die Nummer "1" einzufügen und in der Spalte UTD die Nummer "1" zu streichen.'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 54. Zu Artikel 1 Nr. 34 (Anhang C, Buchstabe b3 -neu-)

In Artikel 1 Nr. 34 ist nach Buchstabe b2 -neu- folgender Buchstabe b3 einzufügen:

'b3) In Anhang C IV ist bei Abfallschlüssel 314 37 (Asbeststäube, Spritzasbest) bei den Entsorgungshinweisen in der Spalte HMD die Nr. "1" zu streichen und in Spalte SAD die Nr. "2" zu streichen.'

Begründung:

Erforderliche Anpassung an das LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", das für Asbeststäube und Abfälle mit schwach gebundenen Asbestfasern eine Verfestigung mit hydraulischen Bindemitteln fordert. Die so gebundenen Asbeststäube sind dann Asbestabfälle mit den Abfallschlüsseln 314 12 oder 314 36, die bewußt nicht in den Katalog der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle aufgenommen wurden.

Wi 55. Artikel 1 Nr. 35 (Anhang D)

In Artikel 1 Nr. 35 ist in Anhang D die Nummer D 4.15
wie folgt zu fassen:

"D 4.15 Chlorid $\leq$ 10.000 mg/l ".

Begründung:

Für die Nr. D 4.15 Chlorid ist ein höherer
Zuordnungswert vertretbar, da sich aus der
Leitfähigkeit und dem wasserlöslichen Anteil
eine indirekte Begrenzung bereits ergibt
und innerhalb dieses Schwankungsbereiches
über den Chloridgehalt keine negative Beein-
flussung der Sickerwasserqualität zu erwar-
ten ist. Damit wird eine zu enge Eingrenzung
der in Obertagedeponien abzulagernden Ab-
fälle vermieden.

U 56. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang E Nr. 1.1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang E Nr. 1.1 Buchstabe c folgender Satz anzufügen:

"Der Karbonatanteil darf nicht mehr als 15 Masse - % betragen."

Begründung:

Für die Beständigkeit einer mineralischen Dichtungsschicht gegenüber Sickerwasserinhaltsstoffen muß eine Begrenzung des Karbonatanteils vorgesehen werden.

U 57. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang E Nr. 2.3.1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang E Nr. 2.3.1 Abs. 2 im letzten Satz das Wort

"Versuchsfeld"

durch das Wort

"Prüffeld"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 58. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang E Nr. 3.1.1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang E Nr. 3.1.1 Buchstabe h der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Die erforderliche Einbaulagendicke, die nicht mehr als 10 % überschritten werden darf, wird im Versuchsfeld ermittelt. Bei feinkörnigen Böden (Tonen) liegt in der Regel die maximal zu erreichende homogen zu verdichtende Lagendicke bei 0,25 m."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b in Bild 1 und Bild 2 die Angabe

" $d \leq 25 \text{ cm}$ "

zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgesehene Anforderung ist fachlich nicht vertretbar: z.B. bedeutet eine Unterschreitung der Dicke der Regel keine Qualitätsminderung. Außerdem beruht die Begrenzung der Dicke auf maximal 0,25 m auf Ergebnissen von nicht zwangsgemischten Tonen mit bestimmten Verdichtungsgeräten. Andere, auch geeignete Dichtungsmaterialien können auch mit größeren Dicken bzw. auch geringeren Dicken eingebaut werden. Die Dicke sollte also auf die Umstände und Erfordernisse des Einzelfalls abgestellt werden können.

U 59. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang E Nr. 3.1.1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in Anhang E Nr. 3.1.1 Buchstabe k nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Der unzureichend verdichtete Randbereich, der als Auflager für die Kunststoffdichtungsbahnen vorgesehen ist, muß abgeschoben werden."

Begründung:

Bei dem in der Vorlage festgelegten Bauverfahren lassen sich die Randbereiche nicht ausreichend verdichten, d.h. ein gewünschter Teileffekt einer Kombinationsdichtung, die Minimierung der Permeation von Sickerwasserinhalten, ist damit nicht zu erreichen.

U 60. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang F)

In Artikel 1 Nr. 36 ist Anhang F wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist das Wort
"Sickerwasserkonzentration"
durch das Wort
"Sickerwasserbeschaffenheit"
zu ersetzen.
- b) In Tabellen 1, 2 und 3 ist jeweils die Überschrift in
Spalte 4 durch die Worte
"und deren Entsorgung"
zu ergänzen.

...

- c) In Tabelle 2 ist unter "Adsorption an A-Kohle" in Spalte 2 das Wort
"Lösungsmittel"
durch die Worte
"organische Lösemittel"
zu ersetzen.
- d) In Tabelle 2 ist in Spalte 1 nach dem Wort
"Membranverfahren"
der Klammerzusatz
"(Umkehrosmose)"
anzufügen.
- e) In Tabelle 3 ist in Spalte 1 das Wort
"Biologie"
durch die Worte
"Biologische Behandlung"
zu ersetzen.
- f) In Tabelle 3 sind unter "Flockung und Fällung"
in Spalte 4 die Worte
"und Entsorgung"
durch die Worte
"oder Ablagerung"
zu ersetzen.
- g) In Tabelle 3 sind unter "Strippung" in Spalte 3
die Worte
"Schlamm oder Feststoffe"
durch die Worte
"Schlamm- oder Feststoffgehalt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 61. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang G Tabelle 1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang G die Tabelle 1 wie folgt zu ändern:

- a) Unter Nummer 1.1 ist nach den Worten
"Niederschlagsintensität täglich"
der Index "6"
zu streichen.
- b) In Nummer 2.3 ist die Spalte "Parameter" wie folgt zu fassen:

"Oberflächenwassermengen von den überdachten oder abgedeckten bzw. endabgedichteten Flächen".
- c) In der Spalte "Nachsorgephase" ist jeweils beim Wort
"regelmäßig"
die Erläuterungsnummer "11"
zu streichen.
- d) Die Nummer 2.7 ist zu streichen.

- Buchst. e: U
Wi
- e) Unter Nummer 3.2 ist in der Spalte "Betriebsphase" das Wort
"vierteljährlich"
durch das Wort
"jährlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Zu a - c:

Klarstellung des Gewollten.

Zu d:

Die Regelungen sind nicht notwendig, da sie von anderen gesetzlichen Bestimmungen erfaßt werden.

Zu e:

Wi Die vierteljährlich vorzunehmenden kostenintensiven Messungen zur Festlegung der Setzung des Deponiekörpers sind sachlich nicht geboten.

U Jährliche Setzungsmessungen in der Betriebs-

Wi phase werden als absolut ausreichend angesehen.

U 62. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang G Nr. 3.1.3)

In Artikel 1 Nr. 36 sind in Anhang G Nr. 3.1.3 in Satz 1 die Worte

"Alle 6 Monate"

durch das Wort

"Jährlich"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Forderung, alle 6 Monate durchgehende Temperaturprofile in den Sickerrohren aufzunehmen, ist unverhältnismäßig, zumal aufgrund des Anhang D (Inputwerte) mit keinen nennenswerten exothermen Reaktionen an der Deponiebasis zu rechnen ist.

U 63. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang G Nr. 3.2.1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang G Nr. 3.2.1 in Absatz 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Leckdetektionstechniken bei Deponien sind nicht Stand der Technik und können somit in der TA Abfall nicht vorgeschrieben werden.

U 64. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang G Nr. 3.2.4)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang G Nr. 3.2.4 in Buchstabe a der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Auf stillgelegten Deponien ist das Entwässerungssystem von darin wurzelnden Pflanzen zu befreien, die eine freie Vorflut behindern."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

U 65. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang G Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang G Nr. 4 in Buchstabe a
das Wort

"wöchentliche"

durch das Wort

"monatliche"

zu ersetzen.

Begründung:

Eine wöchentliche Auswertung von Betriebs-
daten ist unverhältnismäßig.

U 66. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang G Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang G Nr. 4 in Buchstabe b
in Absatz 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Forderung, daß Zusammenhänge zwischen
"vermutlich" abhängigen Parametern aufzu-
zeigen sind, ist ein Widerspruch in sich.

...

U 67. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang H Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 36 sind in Anhang H Nr. 1 Unternummer 3
nach dem Wort

"Spiegelstrich"

die Worte

"des Anhangs B"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 68. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Anhang H Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 36 ist in Anhang H Nr. 1 in Absatz 2 der
zweite Satz zu streichen.

Begründung:

Das Eluat aus dem aufgemahlenen Gut gibt
keine verwertbare Aussage bezogen auf die
Langzeitsicherheit verfestigter Produkte.

...

4821.1/90

U 69. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am
1. April 1991 in Kraft".

Begründung:

Die Neufassung bringt zahlreiche und erhebliche Neuregelungen, deren Umsetzung einen Zeitraum von rund 6 Monaten erforderlich macht.

B

70. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

- U 71. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der bundeseinheitliche Vollzug erfordert eine zentrale
Stelle für die Beurteilung der von zur TA Abfall abwei-
chenden Dichtungskonstruktionen. Außerdem wird das Zu-
lassungsverfahren beschleunigt, wenn die Zulassungsbe-
hörde sich nicht selbst mit der Eignung von zur TA Ab-
fall alternativen Deponieabdichtungssystemen befassen
muß. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf Artikel 1
Nr. 31 Buchstabe b Nr. 9.4.1.1 Abs. 5 gebeten, die
notwendigen Schritte zur Einrichtung oder Bestimmung
einer solchen Stelle zu unternehmen.